

WWZ Energie AG – Allgemeine Geschäftsbedingungen von Personal an WWZ (AGB)

Gültig ab 01.05.2023

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung (nachfolgend «AGB») von WWZ AG und den angegliederten Tochtergesellschaften (nachfolgend zusammengefasst als «WWZ») regeln die Vermittlung von Personal durch externe Dienstleister (nachfolgend «Personalvermittler») zwecks möglicher Anstellung bei WWZ. Bestehen anderweitig schriftlich vereinbarte Rahmen- oder Mandatsverträge, gehen diese den AGB vor.
- 1.2 Wer WWZ direkt oder indirekt eine Bewerbung übermittelt, akzeptiert die vorliegenden AGB vollumfänglich.
- 1.3 Der Personalvermittler verpflichtet sich, über die relevanten gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bewilligungen zu verfügen und diese bei Bedarf vorzulegen.
- 1.4 Bereits für WWZ tätige Personen können nicht durch einen Personalvermittler auf andere Stellen bei WWZ vermittelt werden.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Der Personalvermittler übermittelt WWZ Dossiers von Stellensuchenden gemäss dem Anforderungsprofil in der jeweiligen Stellenausschreibung. Es ist ein vollständiges Bewerbungsdossier über das WWZ-Bewerbungstool einzureichen. Der Personalvermittler bestätigt mit der Übermittlung, die grundsätzliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäss Stellenausschreibung persönlich geprüft zu haben.
- 2.2 Wird ein Bewerbungsdossier von mehr als einem Personalvermittler eingereicht, hat derjenige Personalvermittler Anspruch auf das Erfolgshonorar, dessen Bewerbungsdossier zuerst bei WWZ eingegangen ist.

3. Erfolgshonorar

- 3.1 WWZ schuldet dem Personalvermittler nur dann ein Erfolgshonorar, wenn ein rechtskräftig unterzeichneter Arbeitsvertrag für die beworbene Stelle abgeschlossen wird. Der Personalvermittler stellt WWZ das Honorar in Rechnung. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Die Rechnung wird innert 30 Tagen nach Erhalt bezahlt.
- 3.2 Bewirbt sich eine stellensuchende Person nach Übermittlung der Bewerbung durch den Personalvermittler von sich aus direkt auf eine andere Stellenvakanz bei WWZ, kommt dadurch kein Vertragsverhältnis zu Stande. WWZ schuldet dem Personalvermittler in diesem Fall kein Honorar.
- 3.3 Einmalige Zahlungen wie Ausbildungsbeiträge oder anderweitige einmalige Vergütungen wie auch variable Vergütungsbestandteile und Fringe Benefits gelten für die Berechnung des Honoraransatzes nicht zum Jahressalär. Bei Teilzeitanstellungen wird das effektive Jahressalär als Grundlage angewendet.
- 3.4 Mit dem Vermittlungshonorar sind alle Leistungen des Personalvermittlers abgegolten. Ausnahme bilden vorgängig und separat schriftlich festgehaltene Vereinbarungen z.B. für das Schalten von Printinseraten.
- 3.5 Die nachfolgenden Honoraransätze gelten auf der Basis des Brutto-Jahressalärs (siehe Punkt 3.3):

Jahressalär effektiv	Erfolgshonorar in % (ohne MwSt)
bis 80'000.00	10 %
80'001.00 – 100'000.00	12 %
100'001.00 – 130'000.00	14 %
130'000.00 und mehr	16 %

4. Erstattung vom Erfolgshonorar

Eine Rückerstattung des Erfolgshonorars innerhalb 30 Tagen nach Anzeige wird wie folgt fällig:

- 100%, sofern die vermittelte Person die Stelle nicht antritt (aus sämtlichen Gründen)
- 80%, sofern WWZ oder die vermittelte Person das Arbeitsverhältnis in der Probezeit kündigen
- 100%, sofern der Personalvermittler relevante Informationen zurückhält, die bei einer Offenlegung zu einer Nichtanstellung geführt hätte oder sofern dem Personalvermittler solche relevante Information bei sorgfältiger Prüfung hätten bekannt sein müssen.

Davon ausgeschlossen sind Auflösungen infolge betriebsbedingter Reorganisationen seitens WWZ.

5. Sorgfaltspflicht, Datenschutz

- 5.1 Der Personalvermittler verpflichtet sich relevante Berufs- und Branchenregeln vollumfänglich einzuhalten und jederzeit grösstmögliche Sorgfalt anzuwenden.
- 5.2 Sämtliche Informationen und Personendaten sind vom Personalvermittler vertraulich zu behandeln. Alle nicht öffentlichen Informationen über WWZ und Personen sind mit Abschluss der Vermittlung unwiderruflich zu vernichten. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen bedarf der schriftlichen Zustimmung von WWZ. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in ihrem Verantwortungsbereich die anwendbare Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 5.3 Der Personalvermittler ist auch nach Abschluss eines Bewerbungsverfahrens zur Vertraulichkeit verpflichtet.

6. Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Personalvermittlung sind die Gerichte von Zug. Es findet für alle Fragen schweizerisches Recht Anwendung.

Human Ressources, Mai 2023